

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Kerpen vom 09.07.2012 in der Fassung vom 11.10.2012**

Aufgrund der §§ 27 Abs 1 und 4, Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/ SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2004 (GV NRW S 135) und des § 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landesimmissionschutzgesetz (LImSchG) – in der Fassung vom 18.03.1975 (GV NW S. 232/ SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NW S. 229) wird von der Stadt Kerpen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Kerpen vom 03.07.2012 folgende Neufassung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Kerpen erlassen:

**§ 1 Begriffsbestimmung.** (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen

Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

(2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege,

Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben,

Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind, der Luftraum über dem Verkehrskörper.

(3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere

alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Parks, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen;
4. Flächen im Retentionsraum des ehemaligen Tagebaus Frechen und des Landschaftssees (Boisdorfer See).

(4) Geschlossene Ortslage im Sinne dieser Verordnung ist der Teil des Gemeindebezirks, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

**§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht.** (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung von Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

(2) Abs. 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

**§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen.** Es ist untersagt:

1. in den Anlagen und in Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Straßenlaternen, Verteilerkästen

- und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. in den Anlagen und Verkehrsflächen zu übernachten;
  4. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
  5. Hydranten, Löschwasserentnahmestellen, Einflussöffnungen, Straßenkanäle, Versorgungsleitungen und die dazugehörigen Hinweisschilder zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
  6. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen, Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt;
  7. in den Anlagen zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden.
  8. in den Anlagen Fahrzeuge abzustellen.

**§ 4 Verunreinigungsverbot.** (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.

Unzulässig ist insbesondere

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
2. das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortslagen aus offenen Fenstern und Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen;
3. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer;
4. das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzol oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen;
5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.

(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechtes oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unbeschadet seiner Verpflichtung aus § 17 des Straßen- und Wegegesetzes NW unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 100 m die Rückstände einzusammeln.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

**§ 5 Reinigen von Kraftfahrzeugen.** (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen dürfen Kraftfahrzeuge und andere Gegenstände nicht gewaschen oder gereinigt werden.

(2) Das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen verboten.

(3) Stark verschmutzte Fahrzeuge sind von groben Schmutzteilen zu reinigen, bevor sie die Verkehrsflächen und Anlagen benutzen.

**§ 6 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen.** (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen und auf Verkehrsflächen im Sinne von § 1 dieser Verordnung ist verboten, sofern nicht andere straßen- oder ortsrechtliche Vorschriften andere Regelungen treffen.

(2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.

**§ 7 Benutzung der Anlagen.** (1) Die Anlagen sind schonend zu behandeln.

(2) Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

(3) Das Abstellen von Gegenständen und das Lagern von Materialien, insbesondere auf Grünflächen, ist unzulässig.

(4) Der Landschaftssee (Boisdorfer See) im Retentionsraum des ehemaligen Tagebaus Frechen dient ausschließlich der stillen Erholung.

Es ist insbesondere verboten:

1. Den See zu betreten;
2. dort zu schwimmen, zu baden oder zu tauchen;
3. den See mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren;
4. die Eisfläche des Sees zu betreten oder zu befahren.

**§ 8 Kinderspielplätze** (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Fußballspielen sind auf dem Kinderspielplatz verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

(3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 20.00 Uhr, erlaubt.

(4) Die Benutzung von Fahrrädern und Motorfahrzeugen auf den Kinderspielplätzen ist untersagt.

(5) Das Rauchen und der Konsum von alkoholischen Getränken auf den Kinderspielplätzen sind untersagt.

**§ 9 Schutzvorkehrungen** (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen ansonsten gefährdet werden können.

(2) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.

(3) Frisch gestrichene Gegenstände aller Art auf und an den Straßen und in den Anlagen, an welchen Personen durch Abfärben Schäden nehmen können, sind auffallend als "frisch gestrichen" solange kenntlich zu machen, bis der Farbanstrich getrocknet ist.

(4) Straßenwärts gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Türen oder Deckeln verschlossen sein, die so beschaffen und befestigt sind, dass sie die Straßenpassanten nicht gefährden und von Unbefugten nicht geöffnet werden können.

**§ 10 Futtermieten.** (1) Blatt- und Gärfuttermieten müssen so angelegt werden, dass Silagewasser auch bei starken Niederschlägen oder durch Schneeschmelze nicht auf Straßen und Wege und in die Drainageanlage gelangen kann.

(2) Ihr Abstand von Wohngrundstücken muss mindestens 100 m, von Straßen- und Wegerändern mindestens 10 m betragen.

**§ 11 Tiere.** (1) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt bzw. einer Tierärztin kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Die tätowierten oder per Mikrochip gekennzeichneten Tiere sind in einer hierfür geeigneten Datenbank zu registrieren. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.

Auf Antrag können im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Katzenhalterin bzw. des Katzenhalters die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen nicht oder nur geringfügig überwiegen. Das ist insbesondere der Fall, wenn ein berechtigtes Interesse der Katzenhalterin bzw. des Katzenhalters an der Fortpflanzung ihrer bzw. seiner Katze besteht und eine Kontrolle und Versorgung der Katzenjungen glaubhaft nachgewiesen wird.

(2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde mit sich führt, hat durch die Tiere verursachte Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Dies gilt nicht für Waldungen.

- (3) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb geschlossener Ortslagen sind Hunde an der Leine zu führen.
- (4) Außerhalb geschlossener Ortslagen sind Hunde auf Verkehrsflächen und in Anlagen anzuleinen, wenn es zu Begegnungen mit Menschen kommen kann.
- (5) Auf Kinderspielflächen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

**§ 12 Schutz öffentlicher Schilder.** (1) Es ist nicht gestattet, die im öffentlichen Interesse angebrachten Schilder, Aufschriften und Zeichen (Straßennamensschilder, Hinweisschilder auf öffentliche Einrichtungen und ähnliche) zu entfernen oder sie in ihrer Wirksamkeit zu beeinträchtigen.

- (2) Wird die vorübergehende Beseitigung derartiger Vorrichtungen zur Durchführung von Arbeiten erforderlich, so ist dies der örtlichen Ordnungsbehörde vorher zu melden.
- (3) Grundstückseigentümer, dinglich Berechtigte und Besitzer haben das Anbringen, Entfernen und die Unterhaltung derjenigen Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen auf ihren Grundstücken zu dulden, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind.

**§ 13 Hausnummern.** (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

**§ 14 Brauchtumsfeuer** (1) Brauchtumsfeuer sind spätestens 14 Tage vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer oder Martinsfeuer.

- (2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
  1. Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
  2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt/beaufsichtigen,
  3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
  4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
  5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials und
  6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf).
- (3) Die Anzeige wird von der örtlichen Ordnungsbehörde schriftlich bestätigt und kann mit weiteren Vorgaben zur Durchführung des Brauchtumsfeuers verbunden sein.

**§ 15 Erlaubnisse, Ausnahmen. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister** kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen von Antragstellenden die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

**§ 16 Ordnungswidrigkeiten** (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen

1. die allgemeine Verhaltenspflicht nach § 2 der Verordnung,
2. der Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen nach § 3 der Verordnung,
3. das Verunreinigungsverbot nach § 4 der Verordnung,
4. das Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen nach § 5 der Verordnung,
5. das Ab- und Aufstellungsverbot von Verkaufs-, Wohnwagen und Zelten nach § 6 der Verordnung,
6. die Bestimmung hinsichtlich der Benutzung von Anlagen nach § 7 der Verordnung,
7. das Verbot des Fußballspiels des Mitführens von Tieren, der Benutzung von Fahrrädern und Motorfahrzeugen, das Rauchverbot, des Alkoholkonsums auf Kinderspielplätzen nach § 8 der Verordnung,
8. die Schutzvorkehrungspflicht nach § 9 der Verordnung
9. die Bestimmung hinsichtlich der Anlegung von Futtermieten nach § 10 der Verordnung,
10. die Bestimmung über Tiere nach § 11 der Verordnung,
11. die Schutzbestimmung öffentlicher Schilder nach § 12 der Verordnung,
12. die Hausnummerierungspflicht nach § 13 der Verordnung verstößt.

(2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anzeigepflicht nach § 14 dieser Verordnung verletzt.

(3) Verstöße nach Abs. 1 können nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der aktuellen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro und Verstöße nach Abs. 2 aufgrund der Bestimmung in § 17 Landesimmissionsschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht wird.

**§ 17 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften.** (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kerpen vom 16.03.1992 außer Kraft.